



Rue des Frères-Lumières 6

1723 Marly

## STATUTEN

Die Statuten wurden am 9. November 2022 in Le Mouret durch die außerordentliche Generalversammlung des Vereins « Der Bürgerpakt » revidiert.

## I Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name

<sup>1</sup> Die Partei *DBP* oder *Der Bürgerpakt*, im Folgenden *die Partei* genannt, ist aus der *Bürgerkomitee Schweiz* hervorgegangen, deren Namen sie geändert hat.

### 2. Ziel

<sup>1</sup> Ihr Ziel ist es, auf nationaler Ebene, eine Ordnung der sozialen Gerechtigkeit und einer nachhaltigen Wirtschaft zu schaffen, und die Werte der Familie und der Gesellschaft, wie sie in ihrem Programm festgelegt sind, zu schützen.

### 3. Rechtlicher Status

<sup>1</sup> Die Partei ist eine politische Vereinigung im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sie hat seinen Sitz in Marly.

### 4. Parteistruktur

<sup>1</sup> Die Schweizer Partei besteht aus Kantonsparteien, die ihr durch einen Aufnahmebeschluss und nach Prüfung der Statuten angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Kantonsparteien haben denselben Namen und dieselbe visuelle Identität, sind aber rechtlich unabhängig.

<sup>3</sup> Die kantonalen Parteien verpflichten sich, die Grundsätze zu respektieren und die Ziele der Schweizer Partei zu unterstützen.

<sup>4</sup> Kantonale Parteien nehmen nach der Schweizer Partei Stellung zu föderalen Objekten unter Berücksichtigung der Position der Schweizer Partei.

### 5. Internationale Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Schweizer Partei ist der italienischen *Agora*-Partei angeschlossen.

## II Die Organe

### 6. Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Partei sind :

- Die Nationalversammlung (NV)
- Der Nationale Ausschuss (NA)
- Der Kongress (K)
- Die Revisionsstelle (RS)

### 7. Die Nationalversammlung (NV)

<sup>1</sup> Die NV ist das oberste Organ der Partei. Sie bestimmt die Grundprinzipien, Ziele und das Programm der Partei, entscheidet über jede Abstimmung. Sie passt die Statuten an und ändert sie. Sie äußert sich zu den laufenden Ereignissen der Partei auf nationaler Ebene.

<sup>2</sup> Die NV besteht aus allen Mitgliedern des NA und den von ihrer Kantonspartei benannten Vertretern der Kantone.

<sup>3</sup> Jede Kantonspartei hat das Recht auf Vertreter, auch wenn der Kanton bereits durch ein Mitglied des NA vertreten ist.

<sup>4</sup> Die Kantonspartei mit bis zu 100 Mitgliedern wählt 1 Vertreter pro 25 Mitglieder; darüber hinaus wählt sie 1 Vertreter pro 100 Mitglieder; jede Kantonspartei hat mindestens einen Vertreter. Die Mitglieder des NA zählen nicht zur Vertretung der Kantone.

<sup>5</sup> Die NV trifft sich auf Antrag des NA oder einer Kantonspartei so oft wie nötig.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied (Kantonsvertreter oder NA-Mitglied) hat ein Stimmrecht von einer Stimme.

<sup>7</sup> Der NA kann sich den Entscheidungen der NV widersetzen, wenn er der Ansicht ist, dass diese der Partei schaden oder nicht mit ihren Grundsätzen oder Zielen übereinstimmen. In diesem Fall kann der NA oder die NV eine erneute Debatte beantragen. Dieser Prozess kann sich unbegrenzt wiederholen, um einen Konsens zu finden.

## 8. Der Nationale Ausschuss (NA)

- <sup>1</sup> Der Ausschuss besteht aus 3, 5, 7 oder 9 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des NA so oft wie nötig zusammen und entscheidet über dringende Angelegenheiten der Partei auf nationaler Ebene.
- <sup>3</sup> Der Ausschuss hat die nationale Verantwortung der Partei.
- <sup>4</sup> Der Vorstand besteht bei der Gründung aus mindestens drei selbsternannten Gründungsmitgliedern. Danach können bis zu sechs weiteren Mitgliedern den NA ergänzen.
- <sup>5</sup> Spätestens vier Jahre nach der Gründung und danach alle vier Jahre kann sich jedes Parteimitglied als Kandidat bewerben. Bei der NV wird jedes Parteimitglied gebeten, die Liste des NA seiner Wahl zu erstellen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden gewählt oder wiedergewählt. Die Gründungsmitglieder haben jedoch ein unbegrenztes Mandat und werden daher automatisch verlängert.
- <sup>6</sup> Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht wie eine Stimme.
- <sup>7</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Ein Präsident,
  - Ein Vizepräsident,
  - Ein Sekretär,
  - Ein Kassierer.
- <sup>8</sup> Ein Ausschussmitglied kann mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben.

## 9. Der Kongress (K)

- <sup>1</sup> Jedes Jahr organisiert die Schweizer Partei eine festliche Veranstaltung, die ein Treffen mit Rednern umfasst. Alle Parteimitglieder sind eingeladen.

## 10. Die Revisionsstelle (RS)

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des NA sein können.
- <sup>2</sup> Sie prüft die Vereinbarkeit der Buchhaltung mit Gesetz und Satzung und legt dem NA und der NV jährlich Berichte vor.
- <sup>3</sup> Sie wird für ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder sind wählbar.

## III Die Mitglieder

### 11. Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der Schweizerischen Partei sind:

- Alle Personen mitglieder einer dem DBP angeschlossenen Kantonspartei;
- Alle kantonalen DBP-Parteien auf Beschluss der NA.

### 12. Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds einer Kantonspartei führt zum Ende der Mitgliedschaft in der Schweizer Partei.

<sup>2</sup> Der NA kann einer Kantonspartei den Ausschluss eines Mitglieds vorschlagen.

<sup>3</sup> Der NA kann sich gegen jede Entscheidung einer Kantonspartei im Zusammenhang mit dem Verlust der Mitgliedschaft aussprechen.

### 13. Doppelte Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Eine Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist nicht erlaubt.

### 14. Pflichten und Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben das Recht, an der Parteitätigkeit teilzunehmen und in die Parteiorgane gewählt zu werden. Sie müssen einen Jahresbeitrag entrichten.

### 15. Datenbank der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Schweizer Partei führt eine zentrale Mitglieder-und Sympathisantenkartei.

<sup>2</sup> Die kantonalen Parteien übermitteln die Informationen für die Führung und Aktualisierung dieser Datei. Die Schweizer Partei hat das Recht, diese Daten zu verwenden.

<sup>3</sup> Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

## IV Vertretung, Abstimmungen und Wahlen

### 16. Vertretung

<sup>1</sup> Die Partei wird wirksam durch den Vorsitzenden und den Vizepräsidenten (*in allen Bereichen*) oder durch den Vorsitzenden und den Sekretär (*in administrativen oder politischen Bereichen*) oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister (*im Finanzbereich*) vertreten.

### 17. Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, per Post oder per E-Mail.

<sup>2</sup> Die Entscheidungen jeder Instanz werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

<sup>3</sup> An jeder von einem der Parteiorgane organisierten Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

## V Finanzen

### 18. Einnahmen

<sup>1</sup> Die Mittel, die dem Verein für die Verfolgung seines Zwecks zur Verfügung stehen, können folgende sein:

- Beiträge der Mitglieder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten,
- Subventionen,
- Einnahmen aus der Leistungsvereinbarung,
- Spenden und Vermächtnisse aller Art.

### 19. Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom NA festgelegt.

<sup>2</sup> Die Schweizer Partei kassiert alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen.

<sup>3</sup> Kantonale Parteien oder andere lokale Stellen haben keinen Anspruch auf Einnahmen oder Beiträge.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Partei finanziert alle kantonalen Parteien und andere lokale Stellen auf der Grundlage ihrer Finanzierungsanträge in voller Höhe.

<sup>5</sup> Die Schweizer Partei kann jederzeit die Vorlage der Rechnungen der Kantonsparteien oder anderer lokaler Instanzen verlangen.

### 20. Rechnungsjahr

<sup>1</sup> Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 21. Verantwortung

<sup>1</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister verfügen jeweils über eine kollektive Unterschrift zu zweit mit Einzelvollmacht.

## VI Schlussbestimmungen

### 22. Sonstige nicht in den Statuten vorgesehene Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei Zweifeln oder Streitigkeiten oder wenn die Statuten dies nicht vorsieht, gelten die Regeln des Zivilgesetzbuches (Art. 60 bis 79).

### 23. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden am 9. November 2022 von der Nationalversammlung als Ersatz für die Satzung vom 15. Juni 2022 überarbeitet und angenommen.

<sup>2</sup> Sie treten sofort in Kraft.

### 24. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das erste Geschäftsjahr des DBP beginnt am 1. September 2022 und endet am 31. Dezember 2022.

### 25. Revision der Statuten

<sup>1</sup> Die Statuten und das politische Programm der Partei können vorbehaltlich des Artikels 7 jederzeit von der NV geändert werden.

### 26. Auflösung

<sup>1</sup> Die NV kann jederzeit über die Auflösung der Partei entscheiden. Sie entscheidet frei über die Verwendung des aktiven Liquidationssaldos. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 7.



Der Präsident



Der Sekretär